

SOLID

Wirtschaft und
Technik am Bau

HALBZEIT SEESTADT

Was wirklich an Stadtstraße und Lobautunnel hängt
Wie ein paar Betonbrocken für gutes Klima sorgen
Wann es den digitalen Zwilling der Seestadt gibt
PLUS: stiller Riese Aspern Smart City Research

MR. SEESTADT
ASPERN 3420
GERHARD SCHUSTER
EXKLUSIV



C. THOMAS TOPE

**21
9
21**

DIGITALE
TOP-THEMEN
und reales
Networking

**SOLID
Konferenz**

solidkonferenz.at

**WER IST IHR
TOP-BAU-
LIEFERANT?**



Jetzt abstimmen!

ROHRE IM FOKUS

Teilbranche im
Vorwärtsgang

DIGITALE TOP-THEMEN UND REALES NETWORKING

Alles zur BIM-Konferenz
am 21. September!

PLUS STMK-SPECIAL

Top-Firmen und Storys
aus dem Bundesland



Wir leben Immobilien.

Vermittlung | Verwaltung | Bewertung | Baumanagement



ehl.at

An alliance member of
**BNP PARIBAS
REAL ESTATE**



Erhöhte Sorgfaltspflicht bei Auftragnehmern

Steuerrecht. Warum mangelnde Vorsorge bei der Identitätsfeststellung von Auftragnehmern und Geschäftsvermittlern teuer kommen kann

Als ob es nicht schon Strafe genug wäre, einem Betrüger aufgefressen zu sein, droht in derartigen Fällen zusätzlich die Aberkennung des Betriebsausgabenabzugs. Über sämtlichen Betriebsausgaben schwebt das Damoklesschwert der Empfängerbenennung nach § 162 Bundesabgabenordnung (BAO). Gerade in Betrugsfällen scheitert die von der Betriebsprüfung geforderte Namhaftmachung des Empfängers oft. Dazu ein aktuelles Beispiel aus der Rechtsprechung.

Zahlung einer erfolglosen Vermittlungsprovision

Die österreichische Bau GmbH wird von einem Geschäftsvermittler kontaktiert, der Planungsleistungen in der Höhe von EUR 4 Mio in Aussicht stellt. Für eine Provision von EUR 100.000 in bar wird der Geschäftsabschluss mit dem Auftraggeber sowie eine Anzahlung in Höhe von EUR 200.000 versprochen. Mit dem Geschäftsvermittler finden zwei persönliche Treffen im Ausland statt. Der Vermittler übergibt eine Visitenkarte, zahlreiche E-Mails werden ausgetauscht und Telefonate geführt. Vom angeblichen Auftraggeber wird eine Passkopie übermittelt. Auftraggeber und Vermittler treten über Gesellschaften in Steueroasen auf (Liechtenstein, Hongkong). Die Bau GmbH zahlt dem Vermittler zwar die Provision, zu den versprochenen Gegenleistungen kommt es jedoch nie.

Empfängerbenennung

Kann der Steuerpflichtige den (wahren) Empfänger einer Ausgabe nicht ausreichend namhaft machen, kann der Betriebsausgabenabzug etwa durch die Betriebsprüfung versagt werden. Bei Körperschaften kommt es zusätzlich zur Hinzurechnung von 25 % der versagten Betriebsausgaben

zur Körperschaftsteuer. Die Empfängerbenennung beruht auf dem Grundsatz, dass Zahlungen, die ein Steuerpflichtiger als Betriebsausgaben geltend macht, beim Zahlungsempfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen führen. Macht der Steuerpflichtige den (wahren) Empfänger nicht ausreichend namhaft, kann die Besteuerung der Zahlungen beim Empfänger nicht sichergestellt werden. Die Nennung einer Briefkastengesellschaft reicht nicht aus. Ein Empfängerbenennungsauftrag darf allerdings nicht offenbar unerfüllbar sein (z. B. Diebstahl von Unterlagen). Diese Unerfüllbarkeit darf jedoch wiederum nicht im Verschulden des Steuerpflichtigen liegen. D. h. hätte dieser die Identität des Empfängers durch sorgfältige Prüfung feststellen können, dies aber unterlassen, kann der Betriebsausgabenabzug versagt werden. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist zudem die erhöhte Mitwirkungspflicht in Form einer Beweismittelbeschaffungs- und Vorsorgepflicht des Steuerpflichtigen zu beachten.

Visitenkarte als Identitätsnachweis

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat diesbezüglich in seinem Erkenntnis vom 7.6.2021, 2021/13/0035, klargestellt, dass es ohne jeden Zweifel der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt entspricht, bei einer Barzahlung in Höhe von EUR 100.000 zu prüfen, wer jene Person ist, die diese Zahlung entgegennimmt. Eine Visitenkarte ist zweifellos für diese Prüfung kein geeignetes Mittel. Bei zueinander fremden Personen wäre zumindest die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises geboten gewesen. Im oben genannten Beispiel war einerseits die Provisionszahlung in Höhe von EUR 100.000 für die Bau GmbH grundsätzlich verloren. Mangels erfolgreicher Empfängerbenennung wurde zusätzlich der Betriebs-

ausgabenabzug versagt und eine Hinzurechnung vorgenommen. Dadurch entstand ein zusätzlicher Schaden in Höhe von EUR 50.000 an Körperschaftsteuer.

Erhöhte Sorgfaltspflicht in der Baubranche

Nach Ansicht des österreichischen Bundesfinanzgerichts (BFG) handelt es sich bei der Baubranche um eine Risikobranche, bei der eine erhöhte Sorgfaltspflicht beim Eingehen von Geschäftsbeziehungen anzuwenden sei. Kommt ein Steuerpflichtiger diesem erhöhten Sorgfaltsmaßstab nicht nach, so nimmt er in Kauf, dass er in der Folge die tatsächlichen Empfänger nicht unverschuldet geltend machen kann und die Abzugsfähigkeit der Ausgaben versagt werden kann. Auf Basis des BFG Erkenntnis vom 16.4.2021, RV/7104669/2020, waren in den Jahren 2012 und 2013 folgende Prüfschritte vor Beauftragung eines Subunternehmers in der Baubranche notwendig:

- ▶ Kontrolle des Firmenwortlautes und Feststellung des zeichnungsberechtigten Vertreters im Firmenbuchauszug.
- ▶ Überprüfung der aufrechten gewerblichen Befugnis.
- ▶ Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z. B. Unternehmensbroschüren, Homepage, Referenzprojekte, Mitarbeiter), allenfalls auch Einholung einer Bonitätsauskunft.
- ▶ Überprüfung der beruflichen Zuverlässigkeit durch Abfrage in der HFU-Liste bzw. Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung.

Im Falle einer Beauftragung und Auftragsabwicklung sind weitere Schritte üblich:

- ▶ Kontrolle der Lichtbildausweise bei Zeichnung des Werkvertrags. Ausweiskopie wird mit dem Vertrag zum Akt genom-



Mag. Matthias Mitterlehner ist Steuerberater, Partner und Head of International Tax der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH und WTS Global. Die Beratung von nationalen und internationalen Bau-, Anlagen- und Maschinenbauprojekten stellt einen wesentlichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit dar.

men.

- ▶ Überprüfung der Anmeldung von Mitarbeitern des Subunternehmers bei der Sozialversicherung sowie der Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsbewilligung bei Drittstaatsangehörigen.
- ▶ Rechnungsprüfung auf die Erfüllung von Formalvoraussetzungen, ggf. Abfrage der Gültigkeit der UID-Nummer.

Ausländische Subunternehmer

Bei der Beauftragung von ausländischen

Subunternehmern zur Arbeitsausführung im Inland ist auf einen allenfalls vorzunehmenden Quellensteuerabzug Acht zu geben. Zahlungen ins Ausland können zudem der Meldeverpflichtung nach § 107b EStG unterliegen und die Abzugsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Auftraggeberhaftung nach § 82a EStG und § 67a ASVG sind zu beachten. Derartige Verpflichtungen sind ebenso in vielen anderen Ländern zu beachten, falls Sie dort mit Subunternehmern tätig werden. ◇

FAZIT UND PRAXISTIPPS

- ▶ Stellen Sie die Identität von neuen Geschäftskontakten eindeutig fest (z. B. amtlicher Lichtbildausweis, Anschrift etc.).
- ▶ Hinterfragen Sie eine angebliche Vertretungsbefugnis für Gesellschaften (Firmenbuchauszug, Internetrecherche).
- ▶ Achten Sie ganz besonders auf Zeichen von potenziellen Briefkastengesellschaften (Ansässigkeit in Steueroasen, unzählige Firmen unter gleicher Adresse, gleiche Anschrift wie Steuerberater/Rechtsanwälte, fehlender Internetauftritt etc.).
- ▶ Beachten Sie die Meldeverpflichtung über Auslandszahlungen, die Auftraggeberhaftung und eine etwaige Steuerabzugsverpflichtung.
- ▶ Gibt es einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und Zahlung („Was war meine Leistung?“). Ist die erbrachte Leistung ausreichend dokumentiert? Ist der Preis fremdüblich?
- ▶ Mit gerichtlicher Strafe bedrohte Zahlungen bzw. Vorteilszuwendungen sind nicht abzugsfähig! In diesen Fällen ist die aufdeckende Behörde zudem verpflichtet, Meldung an die Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft zu machen.
- ▶ Setzen Sie schriftliche Verträge auf.
- ▶ Verfügt der Zahlungsempfänger über ausreichende Qualifikation bzw. Berufsbefugnis für die Leistungserbringung?